



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

per E-Mail:
abteilung11@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

GZ: BMASK-10002/0175-1/A/4/2013

Wien, 04.12.2013

Betreff: Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz durchgeführt wird (Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11. November 2013, GZ ABT11-L76-3/2003-457, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 7 (Eignung von Pflegepersonen und Pflegeplätzen):

§ 7 der gegenständlichen Verordnung sieht im Zusammenhang mit der Eignung von Pflegepersonen und Pflegeplätzen Folgendes vor:

„(...)

(2) Bei der Feststellung der Eignung sind die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit sowie die Belastbarkeit des Familiensystems zu prüfen. Insbesondere folgende Kriterien sind zu berücksichtigen

(:...)

(3) Pflegepersonen sind nicht geeignet, wenn bei ihnen oder einer mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person folgende Umstände vorliegen:

1. ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankungen; (...)

Es wird zwar nicht übersehen, dass Absatz 3 schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankungen erfasst, die im Lichte der Bedürfnisse von Pflegekindern das Nichtvorliegen der Eignung nahe legen.

In Bezug auf Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nicht jede Art von Behinderung oder das bloße Vorliegen einer Behinderung die Eignung von Pflegepersonen und -plätzen ausschließen kann. Im konkreten Einzelfall ist daher darauf zu achten, dass es auf Grund einer Behinderung oder auf Grund einer Behinderung einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person zu keinem sachlich ungerechtfertigten Ausschluss der Eignung kommt.

Es wird daher vorgeschlagen, im Absatz 2 die Wendung „zu prüfen“ durch die Wortfolge „in Betracht zu ziehen“ zu ersetzen, da die Formulierung „Bei der Feststellung der Eignung sind die geistige und körperliche Gesundheit...zu prüfen.“ im Umkehrschluss eine Interpretation dahingehend zulässt, dass lediglich gesunde (nicht behinderte) Personen geeignet sind, die Pflege und Erziehung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	T2fBX2uZjnVMDS8NE+GKAfBmst/1lpR1r4ITnLtU2CT4VddqLQb5/glaafo+CGe+Tr+nEx3MzTbTID0la7JusPCy6YK9IRi7z2Lxi79weE3Jmyz+smtlWTxvW5LlvEtiZuWlxyYp8upVgAkEF/JQjqSOIx0fJm0O2s2uQVyk44=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-04T14:42:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	